

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	26.03.2024
Aktenzeichen:	2/11420-02-30/Ki.	Vorlage Nr.	2-0794/24/30-019

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	11.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Vertragsangelegenheiten - Nachtrag Zuwegung u. Kabelvertrag

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister informiert den Ortsgemeinderat über die Vertragsübernahme nebst 1. Nachtrag zum Gestattungsvertrag Zuwegung (Zuwegungsvertrag) vom 01.04.2021/06.04.2021 mit der JUWI GmbH und der juwi Wind Germany 261 GmbH & Co. KG vertreten durch die juwi Deutschland Verwaltungs GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt.

Die bisherige Gestattungsnehmerin plant in Reuth die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen.

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, dass anstelle der bisherigen Gestattungsnehmerin die Gestattungsnehmerin mit sofortiger Wirkung und unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten in den Gestattungsvertrag eintritt.

Die Gestattungsnehmerin zahlt dem Grundstückseigentümer ein jährliches Entgelt. Die Parteien gehen nach derzeitigem Stand der Planung davon aus, dass das Entgelt voraussichtlich jährlich 12.000 Euro beträgt.

Der Gestattungsvertrag hat mit seiner Unterzeichnung am 06.04.2021 begonnen und hat eine feste Laufzeit von 25 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Unterzeichnung dieser Vertragsübernahme nebst Nachtrag Nr. 1 (letzte Unterschrift).

Des Weiteren informiert der Ortsbürgermeister über den Gestattungsvertrag zur Kabelverlegung (Kabelvertrag) der juwi Wind Germany 261 GmbH & Co. KG vertreten durch die juwi Deutschland Verwaltungs GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt.

Inhalt des Vertrages sind die Flächen der Gemarkung Reuth Flur 5, Flurstücke 53, 60 und Flur 4, Flurstücke 61, 60, 59, 57/1 und 55.

Die Gestattungsnehmerin darf den Grundbesitz gemäß den behördlichen Vorgaben, im Übrigen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für die Verlegung, den Betrieb, die Wartung und Reparatur sowie den Rückbau und ggf. die Erneuerung der zum Anschluss der WEA an das öffentliche Netz sowie zu ihrem Betrieb erforderlichen zu- und abgehenden Kabel, einschließlich Telekommunikations- und Datenfernübertragungsleitungen, (nachfolgend einzeln und gemeinsam „Kabel“ genannt) nutzen.

Die Gestattungsnehmerin ist außerdem berechtigt, den Grundbesitz selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte jederzeit, insbesondere zum Zwecke der Erstellung von Gutachten, zur Planung sowie zur Ausübung der ihr eingeräumten Nutzungsrechte, zu betreten und mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (Geh- und Fahrrecht). Zu den beauftragten Dritten zählt auch der Betreiber der WEA.

Die Gestattungsnehmerin zahlt dem Grundstückseigentümer ein jährliches Entgelt. Das Entgelt ist jeweils zum 31. Dezember für das mit diesem Tag ablaufende Jahr fällig.

Alle unter diesen Gestattungsvertrag anfallenden Entgelte verstehen sich netto (ohne Ausweis oder Hinzurechnung) der jeweils anwendbaren gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für den Fall, dass das Entgelt zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu leisten ist, hat der Grundstückseigentümer dies der Gestattungsnehmerin vor der ersten Fälligkeit eines Entgeltes mindestens in Textform mitzuteilen. Ausschließlich in diesem Falle einer umsatzsteuerpflichtigen Zahlung stellt die Gestattungsnehmerin dem Grundstückseigentümer zur jeweiligen Fälligkeit eine Gutschrift über das jeweilige Entgelt aus, welche den Anforderungen des §14°UStG entspricht. Diese Mitteilung gilt bis zu einer anderslautenden Mitteilung. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die dafür erforderlichen Angaben (z.B. gültige Steuernummer) mindestens in Textform mitzuteilen. Sofern die rechtzeitige Mitteilung über die umsatzsteuerliche Behandlung des Entgeltes unterbleibt, wird das Entgelt ohne zusätzliche Umsatzsteuer ausgezahlt.

Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 25 Jahren, beginnend am Tag der Unterzeichnung (letzte Unterschrift).

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beauftragt den Ortsbürgermeister den 1. Nachtrag sowie den Kabelvertrag zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Entgelte betragen jährlich für den Nachtrag zum Zuwegungsvertrag 12.000 Euro und für den Kabelvertrag jährlich 2.137,50 Euro, somit insgesamt 14.137,50 Euro.

Anlage(n):

2024-03-26 nicht öffentliche Anlage Kabelvertrag OG Reuth

2024-03-26 nicht öffentliche Anlage Nachtrag Zuwegung